

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürgerinformation gem. § 3 (1) BauGB im März 2015			
Stellungnahme	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
Frühzeitige Stellungnahme vom 15.03.2015	Es wird angeregt, im Zusammenhang mit der in der Bürgeranhörung vom 19.03.2015 vorgestellten Planung eines Bürgerparks ergänzend einen „Raum für Kindergartenkinder“ zu schaffen. Es sollen ökologische Zusammenhänge erkennbar und erlernbar gemacht werden. Innerstädtische Kindertageseinrichtungen hätten in der Regel aus Platzmangel nur Außenspielflächen mit Randbegrünung, ohne Natur- und Erlebnisräume. Auf dem Gelände des zukünftigen Bürgerparks könnte mit Modellierung des Geländes ein Bereich für einen Natur- und Erlebnispark für behütete Kleinkinder entstehen. Für Kinder, Erzieher und Mütter wäre es schön, in der Nähe über Räumlichkeiten z.B. für Kurse und Seminare (Toiletten) verfügen zu können.	In einer Antwort der Verwaltung vom 30.März 2015 wurde den Anregern bereits mitgeteilt, dass das zuständige städtische Fachamt (Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit) für die künftige Konkretisierung der Ausführungsplanung und Gestaltung der Grünfläche zuständig ist. Die Anregungen wurden verwaltungsintern weitergegeben und werden – nach Rechtskraft des Bebauungsplans und Mittelbereitstellung im städtischen Haushalt zum Ausbau der Öffentlichen Grünfläche - zu einem späteren Zeitpunkt fachlich gewürdigt und bewertet. Der Bebauungsplan hat solche Ausführungsdetails innerhalb einer öffentlichen Grünfläche nicht zum Inhalt. Auch der Flächennutzungsplan (FNP) steuert und regelt nicht solche Details. Ausführungsplanungen zu öffentlichen Flächen und Plätzen werden unabhängig vom Bebauungsplanverfahren, jedoch auf der Grundlage eines rechtskräftigen Bebauungsplans, zur Diskussion und Entscheidung über Funktion und Ausgestaltung in der hier zuständigen Bezirksvertretung Münster-Hiltrup vorgelegt werden.	Die Anregungen sind weder bebauungsplaninhalts- noch FNP-relevant – eine Beschlussfassung erübrigt sich.

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB im Zeitraum 09.09. bis 10.10.2016			
Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
Bezirksregierung MS, Dez. 54, Wasserwirtschaft, 17.10.2016	<p>Es wird auf das gegenwärtig im Plangebiet bestehende Wasserschutzgebiet „Münster-Geist“ mit seinen zugehörigen Schutzzonen I – III hingewiesen. Direkt angrenzend an das Stadion befindet sich in der Wasserschutzzone I die Wassergewinnungsanlage „Hammer Straße“, in welcher die Stadtwerke Münster GmbH Grundwasser für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung fördert. Gegenwärtig planen die Stadtwerke Münster die Realisierung des Wasserversorgungskonzepts 2020 (sog. „DIPOL-Konzept“), das die Konzentration der Grundwasserförderung auf die Wasserwerke Hohe Ward und Hornheide/Haskenau vorsieht, verbunden mit einer gradualem Außerbetriebnahme aller weiteren Wassergewinnungsanlagen einschl. des Wasserwerks Vennheide mit der zugehörigen Wassergewinnungsanlage Hammer Straße. Durch den Wegfall des Schutzzwecks wird das Wasserschutzgebiet obsolet und voraussichtlich entfallen. Die Anregerin weist darauf hin, dass das Wasserversorgungskonzept noch nicht politisch entschieden ist. Eine Außerbetriebnahme der Wassergewinnungsanlage und ein Wegfall des Wasserschutzgebiets sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch unbestimmt. Ggf. sind die Flächen der Wassergewinnung weiterhin als Flächen für die Ver- und Entsorgung zu bezeichnen und zu berücksichtigen.</p>	<p>Die zeitliche Umsetzungsfähigkeit des Zielkonzepts bzw. der Ziele des Bebauungsplans als Angebotsplanung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Trinkwassergewinnung in diesem Stadtbereich: Aktuell gilt dort (vgl. auch nachrichtliche Übernahme der Wasserschutzonen in den Planzeichnungen des wirksamen Flächennutzungsplans (FNP) und des aktuell geltenden Bebauungsplans Nr. 183) die Wasserschutzgebietsverordnung „Münster-Geist“ vom 18. Juni 1990 (geltend bis Ende Juni 2030). Die für künftige Baugenehmigungen stets zu berücksichtigende aktuelle wasserrechtliche Situation mit ihren Genehmigungsvorbehalten erlaubt die Umsetzung des Zielkonzepts „Sportpark Berg Fidel“ nicht kurzfristig. Der abschließende Beschluss zur 55. Änderung des FNP sowie der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan können - wie bereits auch in der Offenlegungsvorlage Nr. V/0123/2017 an den ASSVW deutlich dargestellt – richtigerweise erst dann erfolgen, wenn das DIPOL-Konzept vom Rat der Stadt mit dem Ziel der konkreten und damit seiner mindestens mittelfristig absehbaren Umsetzung (d.h. absehbare Aufhebung des Trinkwasserschutzes u.a. im Bereich Münster-Geist), eingebettet in ein Wasserversorgungskonzept gemäß § 38 LWG, beschlossen ist. Dies wird durch die sitzungstechnisch parallel erfolgende Beratung der in derselben Sitzung des Rates in der Tagesordnung zeitlich vorgehenden Beratungs- und Beschlusspunkte in der Vorlage Nr. V/0318/2018 (DIPOL-Konzept) nachvollzogen, beachtet und gewährleistet.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB im Zeitraum 06.06. bis 06.07.2017			
Stellungnahme	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
Eingabe lfd. Nr. 1 vom 06.07.2017	<p>Die Anregerin lehnt die vorgelegte Planung aus folgenden Gründen ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verwaltung arbeite derzeit an der Standortsuche für einen Stadion-Neubau für 40.000 Zuschauer an anderer Stelle in Münster; 2. derzeit würden selten mehr als 50% der möglichen 15.000 Zuschauer das Stadion besuchen. Ein Ausbau auf 20.000 Zuschauerplätze mit Nebenanlagen binde unnötige Arbeitskraft der Verwaltung und sei eine reine Geldverschwendung. 	<p>Zu 1. und 2.</p> <p>Auszug aus der Begründung zur 55. Änderung des FNP: „Am 10.12.2014 hat der Rat mit der Vorlage V/0726/2014 die Verwaltung beauftragt, für den Bereich „Sportpark Berg Fidel“ den Flächennutzungsplan (FNP) zu ändern und den Bebauungsplan Nr. 568 aufzustellen, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein zweitligataugliches Stadion für 20.000 Zuschauer schafft. Der Bebauungsplan soll jedoch nicht nur die Neubauten von überdachten Tribünen – wie die schon errichtete Südtribüne – sondern auch eine tragfähige Zukunftsentwicklung für den Gesamtbereich in Bausteinen und Einzelschritten unter besonderer Berücksichtigung der bestehenden Lärmschutzanforderungen planungsrechtlich ermöglichen. Der Bebauungsplan und die 55. Änderung des FNP sollen unabhängig von der vom Verein SC Preußen Münster [SCP] begonnenen derzeitigen Diskussion um einen größeren Alternativstandort zu Ende geführt werden.“</p> <p>Am 18.10.2017 hat der Rat im Zusammenhang mit der Beratung des gemeinsamen Antrags der SPD-Fraktion und der FDP-Fraktion (Antrag A-R/0067/2017, „Optionen für den Stadioneubau in Münster objektiv prüfen“) sowie des Antrags A/0073/2017 „Für einen „Preußenplan“ als realistische Handlungsstrategie für das Stadion Hammer Straße“ mehrheitlich u. a. beschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> „2. Der Rat stellt fest, dass ... 2.3 das in Abstimmung mit dem SCP entwickelte Bebauungsplanverfahren für ein modernes, 20.000 Zuschauer fassendes Stadion an der Hammer Straße unmittelbar vor dem Abschluss steht und eine realistische Chance für die Optimierung der städtebaulichen und sportlichen Rahmenbedingungen für SCP bietet; 2.4 die Stadtverwaltung deshalb alle Planungen für einen neuen Fußballstadion-Standort derzeit nicht weiterverfolgt. ... 4. Der Rat beauftragt die Verwaltung, <ol style="list-style-type: none"> 4.1 das Verfahren Bebauungsplan Nr. 568 „Sportpark Berg Fidel“ unter Berücksichtigung der Beschlusspunkte des vorliegenden Antrags als planungsrechtliche Voraussetzung für den Ausbau des Stand- 	<p>Die Anregung berührt nicht die Planung selbst, sondern deren Plausibilität mit Blick auf ihre Umsetzbarkeit.</p> <p>Eine Beschlussfassung im Rahmen der Bauleitplanverfahren erübrigt sich, da die Berücksichtigung der genannten Sachverhalte die Voraussetzung für die Rechtskraft des Bebauungsplans ist.</p> <p>Die Begründungen und Abwägungen beider Bauleitplanverfahren enthalten hierzu entsprechend ausführliche und ausreichende Ausführungen.</p>

	<p>3. Unzumutbar sei die Belastung durch Bauarbeiten an der B 54 für Radfahrer*innen, Fußgänger*innen, Anwohner*innen und Pkw-Nutzer*innen.</p> <p>4. Es wird ausgeführt, dass die Bezirksregierung Münster in ihrer Stellungnahme vom 20.11.2015 darauf hinweist, dass „gegen den geplanten B-Plan 568 ... Bedenken geäußert werden können, wenn durch die geplanten zusätzlichen Stellplatzanlagen eine quantitative negative Beeinflussung der natürlichen Grundwasservorkommen durch eine weitere Flächenversiegelung nicht ausgeschlossen werden kann. Es müssen geeignete Maßnahmen nach § 52 WHG zum Schutz der Grundwasservorkommen getroffen werden, um eine Einschränkung für die öffentliche Trinkwasserversorgung auszuschließen.“</p> <p>In einer weiteren Stellungnahme vom 17.10.2016 weise die Bezirksregierung Münster darauf hin, dass „das Wasserversorgungskonzept [A.d.V.: gemeint ist hier das DIPOL-Konzept der Stadtwerke Münster GmbH] noch nicht entschieden ist. ... Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ... [sind] eine Außerbetriebnahme der Wassergewinnungsanlage und ein Wegfall des Wasserschutzgebietes</p>	<p>ortes und verlässliche Perspektive für den Verein zügig zum Satzungsbeschluss zu führen; ...</p> <p>Zu 3. Wenn Bauarbeiten auf der Grundlage von z. B. Beschlüssen des Rates bzw. der zuständigen Fachausschüsse sowie des entsprechenden Baurechts durchgeführt werden, sind diese Arbeiten zunächst einmal grundsätzlich legitimiert und daher auch grundsätzlich zumutbar. Bei der Durchführung wird die Verwaltung dafür Sorge tragen und sich bemühen, die damit verbundenen Beeinträchtigungen und Belästigungen so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Zu 4. Die Voraussetzung für bauliche Vorhaben auf der Grundlage des neuen Bebauungsplans ist die Aufhebung der Schutzgebietsverordnung zur Grundwasserförderung für diesen Bereich. Diese Aufhebung wird mit dem Beschluss zum DIPOL-Konzept der Stadtwerke Münster angestrebt. Im Zusammenhang mit der Aufgabe der Trinkwasserentnahme in diesem Stadtbereich ist die Regulierung des Grundwasserspiegels verbunden. Solange diese Maßnahmen nicht erfolgt sind, ist die Trinkwasserversorgung gewährleistet und eine bauliche Umsetzung der Ziele des Bebauungsplanes nicht oder nur bedingt zulässig. Die „Überplanung“ der Versorgungsfläche ist ein Ziel der Bauleitplanung: Für den Fall der Aufgabe der Schutzgebietsverordnung und Trinkwassergewinnung kann im Sinne dieses Ziels die festgesetzte Nutzung erfolgen, jedoch erst dann. Es handelt sich in diesem Fall um eine sogenannte Angebotsplanung, deren Ausführung nur erfolgen kann, wenn andere (wasser-)rechtliche Bindungen dem nicht entgegenstehen (siehe hierzu auch die ausführliche Stellungnahme zur o. g. Anregung der Bezirksregierung Münster, Dez. 54, Wasserwirtschaft, vom 17.10.2016).</p>	
--	---	--	--

	<p>noch unbestimmt. Ggfs. sind die Flächen der Wassergewinnung weiterhin als Flächen für die Ver- und Entsorgung zu bezeichnen und zu berücksichtigen.“ Es wird darauf hingewiesen, dass für eine zeitnahe Realisierung der Nebenanlagen (Parkplätze etc.) die Aufhebung der Trinkwasserschutzzone und die Schließung des Wasserwerkes Vennheide/Geist erforderlich sind.</p> <p>Es wird bemängelt, dass die Verwaltung davon ausgeht, dass DIPOL beschlossen wird, ohne eine abschließende wasserrechtliche Prüfung in der Hand zu haben. Zudem sei nicht einmal sicher, ob DIPOL den Anforderungen des Landeswassergesetzes (Erlass MKLUNV vom 11.04.2017) genüge, nach dem die Kommunen nun ein umfangreiches Wasserversorgungskonzept vorlegen müssten.</p> <p>Außerdem wird bemängelt, dass in der Bürgeranhörung am 19.03.2015 nicht auf die DIPOL-Planung hingewiesen worden sei. Auch werde in der DIPOL-Vorlage 324/2017 mit keinem Wort auf den Zusammenhang Sportpark Berg Fidel hingewiesen. Die Verwaltung zeige in den Unterlagen keine Alternative für den Fall auf, dass die Trinkwassergewinnung weiter betrieben wird.</p>	<p>Es ist vorgesehen, dass die Verwaltung unmittelbar nach dem Ratsbeschluss zum Wasserversorgungskonzept (WVK) dieses der Bezirksregierung Münster vorlegen wird. Hierzu sieht die gesetzliche Regelung vor, dass eine Gemeinde davon ausgehen kann, dass sie mit dem vorgelegten WVK ihre Wasserversorgungspflicht ordnungsgemäß erfüllt, wenn das WVK nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten von der Bezirksregierung beanstandet wird. Die Bezirksregierung hat eine zeitnahe Prüfung in Aussicht gestellt.</p> <p>Sobald die Bezirksregierung das vorliegende Wasserversorgungskonzept geprüft und nicht beanstandet hat, soll gemäß dem Ratsbeschluss vom 12.07.2017 zur Vorlage V/0324/2017 über das DIPOL-Konzept erst als Ganzes entschieden werden. Die Schließung der Wasserwerke Kinderhaus und Geist wird dann im Rahmen der Beratung des DIPOL-Konzeptes als Ganzes zwingend zu betrachten sein.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Bürgeranhörung im März 2015 lagen weder der Entwurf für das DIPOL-Konzept der Stadtwerke Münster GmbH noch der Entwurf eines Wasserversorgungskonzeptes gemäß § 38 LWG vor. Die Aufgabe der Trinkwasserentnahmen in diesem und anderen Bereichen der Stadt war zu diesem Zeitpunkt angedacht und geplant. Im Strukturkonzept und im Vorentwurf für den Bebauungsplan Nr. 568 war zu diesem Zeitpunkt die Gewinnungs-/Entnahmestelle südlich der Tennisanlage weiterhin als Versorgungsfläche dargestellt worden. Vor der Veröffentlichung des DIPOL-Konzeptes und der damit verbundenen Aufgabe der Trinkwassergewinnung war damals noch an eine - analog der heutigen Grundstücks- und Schutzfläche - umfängliche und flächeninanspruchnehmende, dauerhafte Grundwasserentnahme/-regelung an dieser Stelle gedacht worden. Die heute – nach voraussichtlicher Auf-</p>	
--	--	--	--

		<p>gabe der Trinkwasserentnahme – geplante Grundwasserregelung ist auf der Grundlage des erst nach der Bürgeranhörung vorgelegten DIPOL-Konzepts (und zugehöriger u.a. hydrogeologischer Fachexpertisen) konkretisiert worden: Demnach wird die Grundwasserregelung nach Aufgabe der Trinkwasserentnahme zwar weiterhin durch den Betrieb aller drei Pumpwerke sichergestellt (Abschlussbericht: Prüfung der Grundwasserstandsänderungen und ihrer Auswirkung bei Außerbetriebnahme der WW Vennheide und WW Kinderhaus; Januar 2017), allerdings merklich nicht in dem zum Zeitpunkt der Bürgeranhörung und zum Zeitpunkt des Vorentwurfes der Planung angenommenen Flächenumfang.</p> <p>Der potenzielle Erhalt von (auch baulichen) Pumpfunktionen zur Pegelregelung des Grundwasserstandes erfordert weder den heutigen und ursprünglich angedachten Flächenumfang (s.o.), noch ist damit zwingend verbunden die Festsetzung einer (heute noch nicht exakt bestimmbar) untergeordneten Fläche, die für die Regelung des Grundwasserstandes im Stadtquartier (weiterhin) benötigt wird. Die Integration einer untergeordneten Fläche für die Stadtwerke ist sowohl planungs- und erschließungstechnisch wie liegenschaftlich im Gesamtkonzern ‚Stadt Münster‘ weiterhin gewährleistet. Die Stadtwerke Münster haben dies im Zuge der Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs ebenfalls nicht problematisiert, allerdings auf die Vermeidung von künftigen Überbauungen oder Baumpflanzungen im Bereich vorhandener Leitungstrassen hingewiesen: Diese Anforderungen sind mit Blick auf den künftigen Nutzungszweck der Flächen absehbar erfüllbar.</p>	
Eingabe lfd. Nr. 2 vom 20.06.2017	Es wird angeregt die Wiedereröffnung/Schaffung des Bahnhalt punktes „Preußen-Stadion“ vorzunehmen.	<p>Die Anregung ist nicht direkter Bestandteil der Bauleitplanung, da der avisierte Haltepunkt zum einen außerhalb des Geltungsbereichs beider Bauleitpläne (55. Änderung des FNP, Bebauungsplan Nr. 568) liegt; zum anderen könnte dieses Planungsziel auf hoheitlich bahnrechtlich gewidmeten Flächen auch nicht aktiv durch die kommunale Bauleitplanung ohne Einverständnis des Hoheitsträgers Deutsche Bahn planerisch vorgegeben werden.</p> <p>Mit Wirksamkeit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) am 08.04.2004 wird der optional geplante Haltepunkt Berg Fidel auf der Grundlage des Zielkonzepts „Schienenpersonennahverkehr Münster“ im FNP dargestellt. In der zugehörigen Begründung wird der optionale Haltepunkt Berg Fidel als Haltepunkt definiert, der noch einer weiteren</p>	Eine Beschlussfassung im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens wie des Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich.

		<p>Prüfung unterzogen werden muss. Die Frage der Machbarkeit und Realisierung von Maßnahmen des vorgenannten Zielkonzepts muss dabei im jeweiligen Einzelfall geprüft und entschieden werden.</p> <p>Bereits im März 2016 hat die Verwaltung durch den Planungsausschuss den Auftrag erhalten, im Zusammenhang mit dem Antrag aus der Politik zum Thema „Von der Regionalbahn zur Stadtbahn“ (Vorlage V/0002/2016) die Untersuchungen und Planungen zur Entwicklung eines Bahnhalt punktes Berg Fidel fortzuführen. Zudem hat die Verwaltung vom Planungsausschuss im Zuge der Offenlegung des Bebauungsplans am 11.05.2017 verstärkend den Auftrag erhalten, parallel und außerhalb dieses Verfahrens die Planungen mit der Zielrichtung der Anregung voranzutreiben – die Gespräche mit der DB sind angelaufen.</p>	
--	--	---	--

Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange während der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB im Zeitraum 29.05. bis 06.07.2017			
Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 „Wasserwirtschaft“ 20.06.2017	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass solange die Grundwasserförderung (Trinkwassergewinnung) ... erfolgt, die Schutzgebietsverordnung ... mit den bekannten Verboten und Einschränkungen weiterhin Bestand hat. Es ist derzeit nicht auszuschließen, dass von der Stadtwerke Münster GmbH - trotz Ablauf der Befristung der Bewilligung für die dortige Grundwasserentnahme zum 31.12.2020 - ein über diesen Termin hinausgehendes Wasserrecht zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung in Münster beantragt werden muss.</p>	<p>Der Hinweis betrifft in erster Linie die Planungsebene Bebauungsplan. Die zeitliche Umsetzungsfähigkeit des Zielkonzepts bzw. der Ziele des Bebauungsplans als Angebotsplanung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Trinkwassergewinnung in diesem Stadtbereich: Aktuell gilt dort (vgl. auch nachrichtliche Übernahme der Wasserschutzzonen in den Planzeichnungen des wirksamen FNP wie des aktuell geltenden Bebauungsplans Nr. 183) die Wasserschutzgebietsverordnung „Münster-Geist“ vom 18. Juni 1990 (geltend bis Ende Juni 2030). Die für künftige Baugenehmigungen stets zu berücksichtigende aktuelle wasserrechtliche Situation mit ihren Genehmigungsvorbehalten erlaubt die Umsetzung des Zielkonzepts „Sportpark Berg Fidel“ nicht kurzfristig.</p> <p>Der abschließende Beschluss zur 55. Änderung des FNP sowie der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan können - wie bereits auch in der Offenlegungsvorlage Nr. V/0123/2017 an den ASSVW deutlich dargestellt – richtigerweise erst dann erfolgen, wenn das DIPOL-Konzept vom Rat der Stadt mit dem Ziel der konkreten und damit seiner mindestens mittelfristig absehbaren Umsetzung (d.h. absehbare Aufhebung des Trinkwasserschutzes u.a. im Bereich Münster-Geist), eingebettet in ein Wasserversorgungskonzept gemäß § 38 LWG, beschlossen ist.</p> <p>Dies wird durch die sitzungstechnisch parallel erfolgende Beratung der in derselben Sitzung des Rates in der Tagesordnung zeitlich vorgehenden Beratungs- und Beschlusspunkte in der Vorlage Nr. V/0318/2018 (DIPOL-Konzept) nachvollzogen, beachtet und gewährleistet.</p> <p>Die Ziele der 55. Änderung des FNP sowie des Bebauungsplans sind damit im Verhältnis zur Ebene der wasserrechtlichen Rahmenbedingungen absehbar umsetzungsfähig: Die Stadt überwindet die kurzfristig bestehenden wasserrechtlichen Hemmnisse für die Planungsziele aktiv durch eigenes Handeln.</p> <p>Unabhängig von der damit nachgewiesenen Tragfähigkeit der Planungsziele auf der Bauleitplanungsebene stehen die faktischen zeitlichen Konsequenzen für praktische Baugenehmigungen auf Grundlage des so beschlossenen Bebauungsplans: Solange die Trinkwassergewinnung (Grundwasserförderung) nicht aufgegeben</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>

		<p>ist und die Schutzgebietsverordnung noch Bestand hat, können auch baugenehmigungsrelevante Vorhaben aufgrund der entgegenstehenden wasserrechtlichen Situation – trotz Inkrafttreten des Bebauungsplans - (noch) nicht oder nur bedingt umgesetzt werden.</p> <p>Dies betrifft jedoch nicht die vorgehende Abwägungsebene der Bauleitplanung, die auf der belastbaren Annahme der grundsätzlichen Realisierungsfähigkeit der Planungsziele in einem noch überschaubaren Zeitraum beruht.</p>	
--	--	---	--

Hinweis:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) fand am 19.03.2015 in Berg Fidel im Vereinshaus des SC Preußen 06 e. V in Form einer Bürgeranhörung statt. Vorgestellt wurden sowohl die Inhalte des Vorentwurfs zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) als auch des Vorentwurfs des Bebauungsplans Nr. 568: Berg Fidel: „Sportpark Berg Fidel“.

Die während der Bürgeranhörung seitens der Bürgerinnen und Bürger vorgetragenen Fragen bzw. Anregungen wurden während der Veranstaltung entweder abschließend beantwortet oder sie wurden während des weiteren Planungsverfahrens geprüft und ggf. in die Abwägung eingestellt. Insgesamt bezogen sich die Anregungen dabei jedoch überwiegend auf die Konkretisierungs- bzw. Regelungsebene des Bebauungsplans, weshalb Abwägungsvorschläge für die 55. Änderung des FNP mit der vorliegenden Vorlage nur vereinzelt vorgelegt werden. Da in der Niederschrift der Bürgeranhörung eine vollständige Unterscheidung zwischen den Belangen der Flächennutzungsplanänderung und denen der Aufstellung des Bebauungsplans nicht vorgenommen wurde, wird die vollständige Niederschrift als Anlage 2 dieser Vorlage beigefügt.